

Bekanntmachung der Gemeinde Bobitz

Betreff: Aufstellung der 2. Änderung des Bereiches 1 des Bebauungsplans Nr. 3 „Wohn- und Mischgebiet“ der Gemeinde Bobitz

Hier: Bekanntmachung der förmlichen öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Plangebiet: Das Plangebiet der 2. Änderung des Bereiches 1 des Bebauungsplans Nr. 3 „Wohn- und Mischgebiet“ der Gemeinde Bobitz umfasst in der Gemarkung Bobitz, Flur 1 die Flurstücke 82/59 bis 82/62 82/109, 82/110 sowie 82/113 bis 82/116 an der Wismarschen Straße.

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz in der Sitzung am 01.07.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bereiches 1 des Bebauungsplans Nr. 3 „Wohn- und Mischgebiet“ der Gemeinde Bobitz und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit

vom 28.07.2025 bis zum 08.09.2025

auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen unter der Internetseite <http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes einsehbar (Bau- und Planungsportal M-V <https://bplan.geodaten-mv.de>).

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgt eine öffentliche Auslegung

vom 28.07.2025 bis zum 08.09.2025

im Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, elektronisch übermittelt oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

E-Mailadresse des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen: l.loehrke@amt-dm-bk.de
Postanschrift: Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Da die Planungsziele ausschließlich der Klarstellung des Baugrenzverlaufs dienen und keine Anhaltspunkte für eine Berührtheit der Grundzüge der Planung oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird (§ 13 Abs. 1 BauGB), kann die Gemeinde daher das vereinfachte Verfahren anwenden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie Informationen zu umweltrelevanten Aspekten liegen nicht vor.

Bobitz, den 08.07.2025


Stefanie Kirsch
Bürgermeisterin



Übersichtsplan

